

Sitzung vom 9. Dezember 1992

3797. Anfrage

Die Kantonsräte Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, haben am 21. September 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Trotz der hohen Arbeitslosigkeit und einem massiven Rückgang der Arbeitsaufträge in Industrie und Wirtschaft werden nach wie vor Kurzarbeits- und Jahresarbeitsbewilligungen ausgestellt. In einer Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage von Peter Grau (SD, Zürich) heisst es, es gebe höchstens viermonatige L-Bewilligungen. Leider zeigt die Praxis aber, dass das nicht stimmt. Den Anfragenden sind mehrere Fälle bekannt, in denen L-Bewilligungen bis zu 1 1/2 Jahren ausgestellt wurden. Dasselbe gilt auch für B-Bewilligungen. Auch da gibt es Fälle, in denen die Dauer ein Jahr übersteigt.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

- Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass L- und B-Bewilligungen für längere Zeit als erlaubt ausgestellt werden? Diese Vorkommnisse bedeuten eine Umgehung der Bestrebungen zur Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung.
- Laut Statistik sind von den ca. 90 000 Arbeitslosen in der Schweiz 43 % Ausländer. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass vor der Erteilung neuer Bewilligungen für Ausländer zuerst diese Arbeitslosen beschäftigt werden sollen?
- Trifft es zu, dass oftmals um eine neue Bewilligung nachgesucht wird, mit der Absicht, ausländische Arbeitskräfte mit tieferen Löhnen zu erhalten? Dabei müssen unsere teuren einheimischen Arbeitnehmer stempeln und dadurch unsere Arbeitslosenversicherung belasten.
- Wie erklärt der Regierungsrat die Tatsache, dass neu angeworbene Ausländer mit L-Bewilligung bei uns ihren Lebensunterhalt mit einem Stundenlohn von Fr. 13.70 brutto bestreiten müssen?
- Was gedenkt der Regierungsrat gegen diese Missbräuche zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Peter Grau, Zürich, und Erwin Kupper, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Die Aufenthaltsbewilligung ist stets befristet; die erstmalige Frist soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG). Die Dauer der Bewilligung ist nach dem Zweck des Aufenthalts und der Lage des Arbeitsmarktes zu bestimmen, bei der Verlängerung auch nach dem bisherigen Verhalten des Ausländers (Art. 10 der Verordnung zum ANAG). Die Aufenthaltsbewilligung für Jahresaufenthalter wird in der Regel für ein Jahr erteilt. Sie wird anschliessend jeweils um ein Jahr und ab fünftem Aufenthaltsjahr bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung um zwei Jahre verlängert.

Die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter wird Ausländern erteilt, die sich vorübergehend, für einen im voraus bestimmten Zweck, in der Schweiz aufhalten; sie ist nicht verlängerbar. Der Kurzaufenthalter ist verpflichtet, spätestens mit dem Ablauf der Bewilligung auszureisen. Kurzaufenthaltsbewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden. Der Ausländer muss sich zwischen zwei dieser Bewilligungen mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten (Art. 27 der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, BVO). Als Kurzaufenthalter gelten gemäss BVO:

a) Ausländer, die innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind (nicht kontingentiert);

b) Ausländer, die sich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit von höchstens 6 (junge ausländische Berufsleute im Gesundheitswesen für Weiterbildungsaufenthalte von höchstens 18) Monaten hier aufhalten (kantonales Kontingent);

c) ausländische Musiker, Künstler, Artisten, Tänzerinnen und Discjockeys, die sich innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt längstens acht Monate in der Schweiz aufhalten (nicht kontingentiert);

d) ausländische Au pair-Angestellte für höchstens 18 Monate (kantonales Kontingent);

e) ausländische Stagiaires für 12 bzw. längstens 18 Monate (Kontingente gemäss zwischenstaatlichen Vereinbarungen);

f) Ausländer, die für verschiedene Aufenthaltszwecke (Kaderaustausch, Weiterbildung, Montage usw.) für einen Aufenthalt von höchstens 18 Monaten zugelassen werden (BIGA-Kontingent).

In der Anfrage KR Nr. 255/1991 (RRB Nr. 430/1992) wurde nur nach Bewilligungen für erwerbstätige Ausländer für einen Aufenthalt von längstens vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gefragt.

Von den Ende Oktober 1992 bei den Arbeitsämtern im Kanton Zürich gemeldeten 17 509 Arbeitslosen waren 40 % Ausländer (1990 jahresdurchschnittlich 42,5 %, 1991 jahresdurchschnittlich 41,4 %). Inländische Arbeitnehmer (Beschäftigte und Arbeitslose), wozu die anwesenheitsberechtigten Ausländer gehören, haben gemäss Art. 7 Abs. 1-3 BVO Vorrang vor neu einreisenden Ausländern. Die Arbeitsmarktbehörden setzen diesen Vorrang durch und wachen darüber, dass den kontrollpflichtigen Ausländern die orts- und berufsüblichen Löhne geboten werden. Die Lohnbildung ist indessen nicht Sache des Arbeitsamtes, sondern der Vertragsparteien auf dem Arbeitsmarkt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei.

Zürich, den 9. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller